

RS OGH 1973/10/23 3Ob185/73

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.10.1973

Norm

ABGB §1375 B

ABGB §1376

ABGB §1392 A

Rechtssatz

Unter einer "Novation" ist die Umänderung einer Verbindlichkeit ohne Veränderung der Gläubigerperson oder Schuldnerperson zu verstehen. Ein Wechsel in der Person des Gläubigers kann nur dadurch zustandekommen, daß der Gläubiger seine Forderung auf einen anderen überträgt und dieser die Übertragung annimmt (§ 1392 ABGB), also keineswegs dadurch, daß der Schuldner einfach eine andere Person als seinen Gläubiger bezeichnet (darin kann man auch kein rechtswirksames Anerkenntnis erblicken).

Entscheidungstexte

- 3 Ob 185/73

Entscheidungstext OGH 23.10.1973 3 Ob 185/73

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0032444

Dokumentnummer

JJR_19731023_OGH0002_0030OB00185_7300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at